

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der bet-at-home.com AG am 18.05.2021

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

1. **VORLAGE DES FESTGESTELLTEN JAHRESABSCHLUSSES UND DES GEBILLIGTEN KONZERN-ABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2020, DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020 NEBST DEM ERLÄUTERNDEN BERICHT DES VORSTANDS ZU DEN ANGABEN NACH §§ 289A UND 315A DES HANDELSGESETZBUCHES, DES GEWINNVERWENDUNGSVORSCHLAGS DES VORSTANDS SOWIE DES BERICHTS DES AUFSICHTSRATS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020**

 ohne Beschluss

2. **BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS**

 **DSW-Empfehlung: JA**

Der ausgewiesene Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von 17.877.414,36 EUR soll in Höhe von 17.545.000,00 EUR als Dividende ausgeschüttet (2,50 EUR je dividendenberechtigte Stückaktie) und in Höhe von 332.414,36 EUR auf neue Rechnung vorgetragen werden. Hiergegen bestehen keine Bedenken.

3. **BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DES VORSTANDS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020**

 **DSW-Empfehlung: JA**

Es wurde ein gutes Jahresergebnis erwirtschaftet und es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

4. **BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DES AUFSICHTSRATS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020**

 **DSW-Empfehlung: JA**

Es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

5. **BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BESTELLUNG DES ABSCHLUSS- UND KONZERNABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021 SOWIE DES PRÜFERS FÜR EINE PRÜFERISCHE DURCHSICHT DES HALBJAHRESFINANZBERICHTS 2021**

 **DSW-Empfehlung: NEIN**

Gegen den vorgeschlagenen Abschlussprüfer, die PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB, bestehen insoweit Bedenken, als dass dieser seit 2006 Abschlussprüfer der Gesellschaft ist und daher die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht (Stichwort Rotation).

6. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG VON § 4 ABSATZ 3 DER SATZUNG (GENEHMIGTES KAPITAL I)

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Die Hauptversammlung vom 18. Mai 2016 hat den Vorstand unter Tagesordnungspunkt 6 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Mai 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 3.509.000,00 EUR zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Auf Grund des Ablaufs der Ermächtigung zum Zeitpunkt der Hauptversammlung soll ein neues genehmigtes Kapital in einem Umfang von 1.403.600,00 EUR geschaffen werden. Dies entspricht 20% des derzeitigen Grundkapitals. Die Ermächtigung gilt bis zum 17. Mai 2026 (5 Jahre), ermöglicht einen Bezugsrechtsausschluss der bestehenden Aktionäre und eine Ausübung erfordert die Zustimmung des Aufsichtsrats. Die DSW erachtet ein genehmigtes Kapital mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschluss in Höhe von 20% des Grundkapitals als inakzeptabel, weshalb dem Vorschlag nicht zugestimmt werden kann.

7. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ERMÄCHTIGUNG ZUM ERWERB UND ZUR VERWENDUNG EIGENER AKTIEN UND ZUM AUSSCHLUSS DES ANDIENUNGSRECHTS UND DES BEZUGSRECHTS SOWIE ZUR EINZIEHUNG EIGENER AKTIEN

✔ DSW-Empfehlung: JA

Die Hauptversammlung vom 18. Mai 2016 hatte den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. Mai 2021 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des bei Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals zu erwerben. Von dieser Ermächtigung hat die Gesellschaft bisher keinen Gebrauch gemacht. Auf Grund des Ablaufs der Ermächtigung zum Zeitpunkt der Hauptversammlung wird eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vorgeschlagen. Mit dem diesjährigen Beschluss soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. Mai 2023 eigene Aktien in einem Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen – zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind – zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Beim Erwerb eigener Aktien über die Börse darf der Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Gleiches gilt beim Erwerb eigener Aktien über ein öffentliches Kaufangebot.

Hiergegen bestehen aus Sicht der DSW – auch unter der Berücksichtigung, dass bei der anschließenden Verwendung der eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann – keine Bedenken.

8. WAHLEN ZUM AUFSICHTSRAT - Herr François Riahi

 **DSW-Empfehlung: NEIN**

Der als Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagene Herr François Riahi soll das vormalige Aufsichtsratsmitglied, Herrn Nicolas Beraud, ersetzen, welcher sein Mandat zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 18. Mai 2021 vorzeitig niedergelegt hat. In fachlicher Hinsicht ist Herr Riahi zwar für das Amt eines Aufsichtsrates qualifiziert. Er besitzt langjährige Erfahrungen aus seinen Tätigkeiten in der Geschäftsführung bekannter Finanzdienstleister (Natixis; Groupe BPCE). Er hat jedoch 4 weitere Ämter als Aufsichtsrat in anderen Gesellschaften (Aufsichtsrat der Betclac Everest Group S.A.S., einem Konzernunternehmen der Betclac Everest Group, der Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft; Aufsichtsrat der Banijay Group S.A.S.; Aufsichtsrat der Estoublon Holding S.A.S.U.; LOV Hotel Collection Holding S.A.S.U.) sowie ein Amt als CEO der Financiere LOV inne, sodass nach Ansicht der DSW eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit für die Aufsichtsratsstätigkeit bei der bet-at-home-AG nicht mehr gewährleistet werden kann.

9. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BESTÄTIGUNG DER AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG

 **DSW-Empfehlung: JA**

Der Vorschlag lautet darauf, die bisherige Aufsichtsratsvergütung zu bestätigen. Derzeit gilt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00 erhalten, zahlbar einen Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung in Höhe von 40.000,00 EUR. Hiergegen bestehen keine Bedenken.

10. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BILLIGUNG DES VERGÜTUNGSSYSTEMS FÜR DIE VORSTANDSMITGLIEDER

 **DSW-Empfehlung: JA**

Das vorgeschlagene Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder umfasst (1) eine Festvergütung inklusive Nebenleistungen, (2) eine kurzfristige variable Vergütung sowie (3) eine langfristige variable Vergütung.

Zur Festvergütung: Die Vorstandsmitglieder erhalten eine feste Grundvergütung.

Nebenleistungen werden auf der Grundlage von Dienstverträgen mit den einzelnen Mitgliedern des Vorstands gewährt und können beispielsweise Folgendes umfassen: die Privatnutzung von Firmen-PKW, Sonderzahlungen wie die Zahlung von Schulgeld, Wohn-, Miet- und Umzugskosten, Erstattung von Honoraren zur Erstellung von Einkommensteuerunterlagen, Gebührenerstattungen, Zuschüsse zur Rentenversicherung (mit Ausnahme der hier dargestellten Versorgungszusagen), Zuschüsse zur Unfall-, Lebens- und Krankenversicherung oder anderen Versicherungen.

Zur kurzfristigen variablen Vergütung: Mit den Vorständen werden in den Dienstverträgen hinsichtlich der kurzfristigen variablen Vergütung Zielbeträge vereinbart, die ihnen bei 100 %-Zielerreichung gewährt werden. Die Berechnung der variablen Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Zielbetrags im Rahmen eines Zielerreichungskorridors von 50 % bis 200 %. Die genaue Auszahlung ergibt sich aus der Multiplikation des Grades der Zielerreichung mit dem Zielbetrag des einzelnen Vorstandsmitglieds. Bei Zielüberschreitung findet eine Erhöhung bis maximal 200 % des Zielbetrages (Cap) statt. Bei Zielerreichung von bis zu 50 % reduziert sich die kurzfristige variable Vergütung linear; bei Zielerreichung von weniger als 50 % entfällt die kurzfristige variable Vergütung vollständig. Die festzulegenden Bemessungsfaktoren für die umfassen finanzielle (90%; etwa erzielten Brutto-Wett- und Gamingertrag und EBITDA) und nicht-finanzielle Leistungskriterien (10%; etwa Integrität, Mitarbeiterzufriedenheit und Diversity sowie Nachhaltigkeits-/Environment-Social-Governance).

Zur langfristigen variablen Vergütung: Zu Beginn eines in der Regel drei Jahre laufenden Vorstandsdienstvertrags wird dabei für die gesamte Laufzeit im Vorhinein übereinstimmend ein Aktienkurs der Gesellschaft festgelegt. Wird der festgelegte Aktienkurs in den Folgejahren auf der Grundlage eines 6-Monatsdurchschnittskurs in den Monaten Juli bis Dezember überschritten, erhält das Vorstandsmitglied eine Barzahlung, die einem fest vereinbarten Anteil an der Steigerung des Unternehmenswertes gegenüber dem vereinbarten Kurs entspricht.

Der maximale Betrag der festen Grundvergütung zzgl. Nebenleistungen beträgt für jedes Vorstandsmitglied 1.500.000,00 EUR p.a. Der maximale Betrag der kurzfristigen variablen Vergütung bei 100 %-Zielerreichung für jedes Vorstandsmitglied 1.000.000,00 EUR p.a. Die Zahlung aus der langfristigen variablen Vergütung ist beschränkt auf das Zehnfache der für das Jahr ausgezahlten Grundvergütung addiert mit der kurzfristigen variablen Vergütung. Gegen dieses Vorstandsvergütungssystem bestehen keine Bedenken, auch wenn die maximale langfristige variablen Vergütung sehr hoch liegt.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.